

sich zuletzt keine weise Regierung widersehen wird. Ich komme nun zu dem Antrage des Abgeordneten v. Thielau, und wenn ich darüber noch einige Worte sage, so werde ich dies zugleich dazu benutzen, meine Meinung darüber auszusprechen, was von der Regierungsbank über diese Angelegenheit gesagt worden ist. Wir können darauf sehr kurz antworten. Wir können auf dergleichen mechanische Juristerei, womit die Verfassungsurkunde interpretirt werden will, uns hier nicht einlassen. Wir schlichten Bürgerleute halten uns zwar auch an den Buchstaben des Gesetzes, dieser verbietet aber nirgends, weder in der Verfassungsurkunde, noch in der Landtagsordnung eine einseitige Adresse. Mehr aber als der Buchstabe gilt uns der Geist des Gesetzes, der es belebt. Ein Verfahren aber, wodurch der Geist des Gesetzes selbst angegriffen wird, trägt noch bitterere Früchte, als selbst die materielle Gewalt. Wenn man eine freie Verfassung in's Leben gerufen hat, kommt es nicht mehr darauf an, was dieser oder jener will, sondern auf das, was die öffentliche Meinung will. Und die Aufgabe des constitutionellen Staatsmanns besteht darin, diese öffentliche Meinung zu erkennen, nicht damit er sie bekämpfe, sondern damit er ihrer Richtung folge. Die Urheber der Verfassung haben dem sächsischen Volke nicht bloß leere Form, oder bedeutungslose Phrasen, sondern etwas Reelles, etwas Werthhabendes verleihen wollen. Am vorigen Landtage wurde von dem Herrn Abgeordneten v. Thielau, als man vom Ministertisch aus das Recht zur Erlassung einer einseitigen Adresse in Frage stellte, erklärt, jetzt bliebe nichts übrig, als eine Adresse zu berathen, zu übergeben, und zu erwarten, was darauf geschehen werde. Ich hätte gewünscht, der geehrte Abgeordnete wäre dabei geblieben. Jetzt kommt es darauf an, unser Recht und die Wahrheit zum Glanz kommen zu lassen. Wir wollen nichts gegen die Verfassung, nichts gegen das Gesetz; und können also getrost erwarten, ob die Vertreter des sächsischen Volkes mit ihrer Antwort an den Stufen des Thrones, vor den Thüren des Palastes werden zurückgewiesen werden.

Abg. v. Thielau: Der geehrte Abgeordnete hat meinen Antrag einer Widerlegung gewürdigt, und ich glaube, daß ich verpflichtet bin, annoch wenige Worte darüber zu sagen. Ich habe die von ihm angeführten Worte gesprochen und erinnere mich deren sehr wohl. Damals war eine ganz andere Lage der Sachen als jetzt; damals wußten wir noch nicht, ob man Allerhöchsten Orts die Adresse werde annehmen oder nicht; damals galt es, in Erfahrung zu bringen, ob man Allerhöchsten Orts sich nicht bewegen finden könne, eine andere Entscheidung des Ministerii herbeizuführen. Jetzt kennen wir aber den Erfolg und wissen, daß Allerhöchsten Orts eine Adresse nicht angenommen werden wird, indem das Ministerium ausgesprochen hat, daß die Regierung in ihrer Ansicht unverändert beharre. Nun ist man zwar der Meinung, es sei ganz gleichgültig, ob die Adresse angenommen werde oder nicht. Für die Ausübung des Rechtes ist es ganz gleichgültig, für den Erfolg der Adresse aber gar nicht. Der geehrte Abgeordnete Todt stellte ein sehr hübsches Beispiel auf: von zwei Männern, die sich veruneinigt hätten, die ein

Ungefähr, ein glücklicher Zufall wieder zusammenführt, die sich aussprechen und wodurch der Frieden und das Vertrauen zurückgeführt worden. Ich muß dieses Gleichniß auf den vorliegenden Fall sehr anwendbar finden, wenn der Freund, gegen den man Mißtrauen hat, hier die Staatsregierung, auf eine Aussprechung einging; wie wollen wir aber Mißverständnisse aufklären, wenn die Organe der Staatsregierung an der Debatte keinen Antheil nehmen? Wir, die Kammermitglieder unter einander, werden die Mißverständnisse nicht aufklären. In jedem Staate wird mehr oder minder ein großes Gewicht auf die Adresse gelegt, weil bei ihrer Discussion es sich an den Tag legt, ob die Kammer die etwaigem Tadel entgegengestellten Gründe anerkennt oder nicht. Unsere Minister werden dieses Mal so wenig antworten, wie das vorige Mal; und nun frage ich Sie, meine Herren, erwarten Sie dann noch einen wirklichen, einen segensreichen Erfolg aus einer Berathung, wo Sie über so wichtige Angelegenheiten Ihre Ansichten aussprechen, die doch vielleicht noch nicht ganz geläutert sind; nicht einmal sein können, da uns noch manche Unterlagen fehlen? Denn wahrhaftig sehr ernst ist die Lage der Dinge im Lande; aber gerade eben weil sie dies ist, weil große Schwierigkeiten eintreten werden, manche Uebelstände zu heben, halte ich eine Adresse jetzt für nicht segensreich. Wollten Sie in diesen kritischen Momenten einen offenen Tadel aussprechen, ohne die Regierung zu hören, Hoffnungen erregen, ohne zu wissen, ob Sie künftig auch dieselben werden erfüllen können? Das sind die Gründe, warum ich mich gegen die Erlassung einer einseitigen Adresse aussprechen muß, an deren Berathung die Minister nicht Theil nehmen.

Abg. Todt: Es kommt mir nicht bei, jetzt die Redner, welche angemeldet sind, zu unterbrechen. Ich habe nur eine berichtigende Bemerkung auf die Aeußerung des Abgeordneten v. Thielau machen wollen. Er geht von der Ansicht aus, daß die Annahme der Adresse werde verweigert werden, daß die Organe der Staatsregierung an der Debatte darüber nicht Theil nehmen würden. Das ist aber zur Zeit nur eine Voraussetzung; denn auf die ausdrücklich gestellte Frage des Abgeordneten v. Thielau, ob eine Adresse Seiten des Staatsoberhauptes werde angenommen werden, ist eine bestimmte Erklärung zur Zeit noch nicht abgegeben worden, am wenigsten habe ich eine Erklärung der Art vernommen, daß die Organe der Staatsregierung an der Debatte nicht Theil nehmen würden. Ich bezweifle nicht die Möglichkeit, daß dies geschehen könne, aber ich verneine, daß schon jetzt ausgesprochen worden sei, die Theilnahme an der Debatte solle Seiten der Organe der Staatsregierung verweigert werden. Ja, ich glaube, es würde nicht einmal sehr gerathen sein, wenn diese Voraussetzung wirklich Platz ergreife. Nur diese Bemerkung habe ich machen müssen, die also dahin geht, daß die Aeußerung des Abgeordneten v. Thielau vorerst nur eine Voraussetzung ist.

Staatsminister v. Könneritz: Ich behalte mir weitere Erklärung bei der Entgegnung vor.

Abg. v. Bezschwitz: Wenn der Antrag dahin ginge, im Vereine mit der hohen ersten Kammer eine Adresse zu erlassen, so